Swissmedic

 zHd Herrn Fürspr. Jürg Schnetzer

 Hallerstrasse 7

 Postfach

 3000 Bern 9

 Bern, 29. April 2014

**Revision der Verordnung des EDI über die Verzeichnisse der Betäubungsmittel, psychotro­pen Stoffe, Vorläuferstoffe und Hilfschemikalien**

**(Betäubungsmittelverzeichnisverordnung, BetmVV-EDI, SR 812.121.11)**

Sehr geehrter Herr Direktor

Mit Schreiben vom 27. Februar haben Sie die SSK eingeladen, zur geplanten Revision der BetmVV Stellung zu nehmen. Gegen die Anpassung der entsprechenden Verordnung an die Entwicklungen und Erkenntnisse im pharmakologischen Bereich ist aus Sicht der Strafverfol­gungsbehörden nichts einzuwenden. Allerdings scheint uns die vorgesehene Freigrenze von 2 kg deutlich zu hoch. Sie müsste nach unten angepasst werden. Gemäss Dr. Michael Bovens, Leitender Wissenschaftler des Forensischen Instituts Zürich, kann APAAN nicht nur als Chemikalie, sondern auch missbräuchlich als Vorläuferstoff für den Konsum von Betäubungs­mitteln verwendet werden. Ausgehend von einer Menge von 2 kg besteht ein Potential zur Herstellung von ca. 500 – 750 g Amphetamin.

Der mengenmässig schwere Fall nach Art. 19 Ziff. 2 litt. a liegt gemäss BGE 113 IV 32.ff für Amphetamin bei 36 g. Mit 2 kg APAAN als Vorläufersubstanz kann die rund 20 fache Menge zur Erreichung des mengenmässig schweren Falles hergestellt werden. Dies scheint uns nicht akzeptabel, weshalb wir eine Herabsetzung der Freigrenze beantragen.

Mit freundlichen Grüssen

Präsident SSK I CPS

Rolf Grädel